

Auszug aus der Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15. 07. 2006)
-Anhang I aus dem RdErl. (Abstandserlass) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
-V-3-8804.25.1 - v. 6.6.2007-

Table with columns: Abstands- / Abstand in m, Nr. des Abstands, Nr. des Abstands, Nr. des Abstands, Nr. des Abstands. Contains various distance regulations for different types of facilities.

Table with columns: Abstands- / Abstand in m, Nr. des Abstands, Nr. des Abstands, Nr. des Abstands, Nr. des Abstands. Continuation of distance regulations.

Aufstellungsverfahren

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters März 2008) und die Redunanzfreiheit der Planung.
Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 12. September 2007 nach Aushang vom 4. September 2007 bis zum 12. September 2007 (entschiedlich).
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 5. Juli 2012 auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausliegen und zwar vom 1. August 2012 bis zum 31. August 2012 (entschiedlich).
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ ist nach Prüfung der Anträge (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 27. September 2012 beschlossen worden.
Billerbeck, 28. September 2012
Die Bürgermeisterin Schriftführerin
Dirks Freickmann
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 25. September 2008 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ durchzuführen.
Billerbeck, 30. Oktober 2008
Die Bürgermeisterin Schriftführerin
Dirks Freickmann
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 25. September 2008 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausliegen und zwar vom 17. November 2008 bis zum 16. Dezember 2008 (entschiedlich).
Billerbeck, 17. Dezember 2008
Die Bürgermeisterin
Dirks

Zeichenerklärung

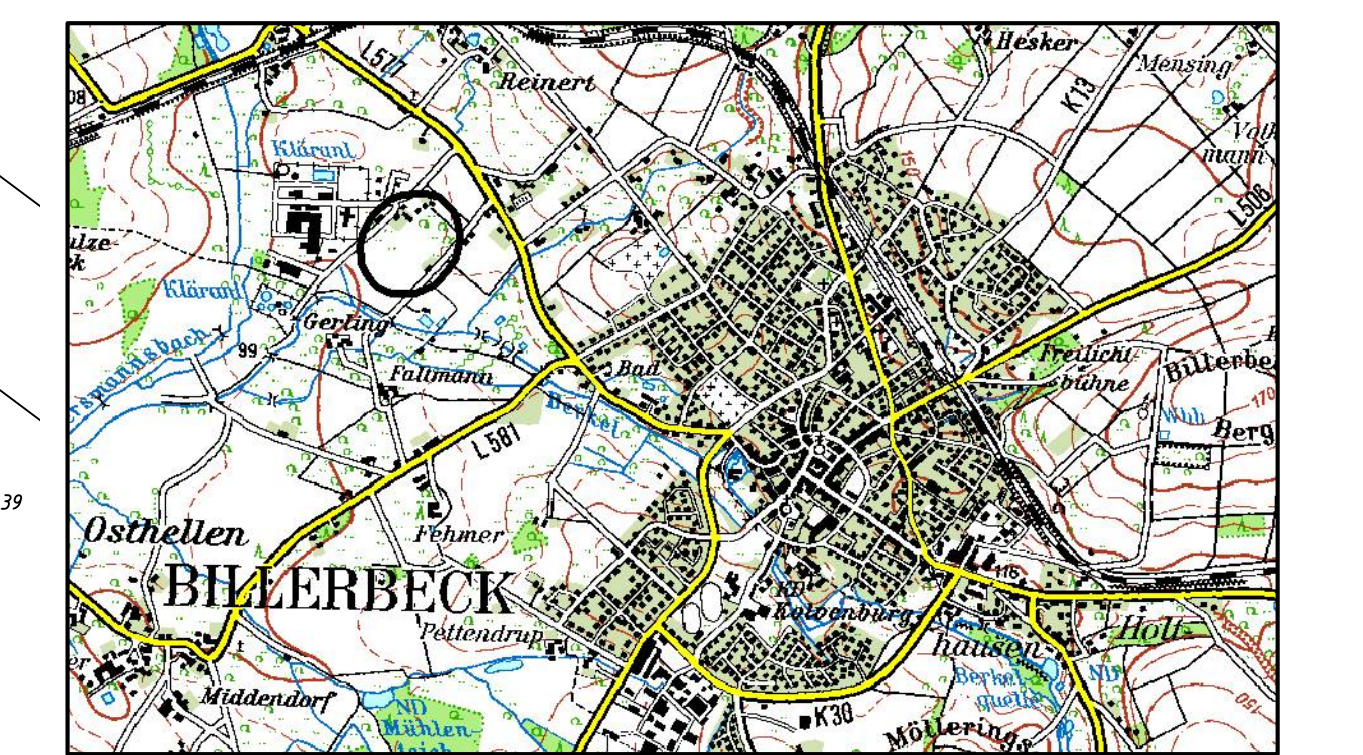
- 1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
3. Bauweise, Baugrenze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
4. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
5. Flächen für Versorgungsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)
8. Sonstige Planzeichen
9. Nachrichtliche Übernahme

Textliche Festsetzungen

- 1. Art der zulässigen Nutzung
1.1 Im Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO sind (gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO) die allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO sowie die Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO unzulässig.
1.2 In den mit 1 (GE 1) gekennzeichneten Bereichen sind die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO) unzulässig.
1.3 Im Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO erfolgt die Untergliederung Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad wie sie entsprechend der Abstandsliste 2007 (Abstandserlass-V-3-8804.25.1 - v. 6.6.2007) - Anlage 1 - unter der Abstandsliste (romische Ziffer) aufgeführt werden sind unzulässig.
1.4 Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Planbereich im Bebauungsplan festgesetzt.
1.5 Einzelhandel: Einzelhandel ist gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO im gesamten Gewerbe- und Industriegebiet unzulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung: Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist die Zahl der Vollgeschosse die Grundflächenzahl sowie die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.
3. Bauweise: Die Festsetzung einer besonderen Bauweise erfolgt gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Es werden auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zugelassen.
4. Verkehrsflächen: geplante Straßenverkehrsfläche, geplanter Fuß- und Radweg, vorhandener Fuß- und Radweg, Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, privater Feldweg.
5. Flächen für Versorgungsanlagen: Elektrizität (geplante Trafostation), Leitungsrechte für die Ver- und Entsorgungsträger (z.B. RWE, Wasserbetriebe), Schutzflächen der Gasemietung, Umgrenzung eines Überschwemmungsgebietes.
6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft: Gewässer II. Ordnung mit Namen, unterirdisches Gewässer, Nadelnässes Gewässer, Entwässerungsgraben, Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, Regenrückhaltebecken, Umgrenzung eines Überschwemmungsgebietes.
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Pflanzgebiet für heimische Sträucher und Laubbäume, Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Erhaltungseigent für vorhandene Bäume und Sträucher, Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Naturschutzgebiet Berkeleue (zugleich FFH Gebiet), private Grünfläche.
8. Sonstige Planzeichen: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, vorgeschlagene Grundstücksgrenze.
9. Nachrichtliche Übernahme: vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücksnr., vorhandene Gebäude, unterirdische Hauptabwasserleitung, unterirdische Gasleitung, unterirdische Gasemietung, unterirdische Wasserleitung.



- 4. Schutzstreifen der Gasemietung: Im Bereich des Schutzstreifens sind alle Einwirkungen und Einträge unzulässig, die eine Beeinträchtigung der Leitung hervorrufen können.
5. Gewässerunterhaltung: Entlang der im Plangebiet befindlichen Gewässer und Gräben ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB mit jeglichen baulichen Anlagen und Lagerplätzen ein Abstand von drei Metern zur Beschungsoberkante einzuhalten.
6. Pflanzgebiete/Ausgleichsfläche: Die gekennzeichnetten Pflanzstreifen sind lückenlos und flächendeckend anzulegen.
7. Gestaltungsfestsetzungen nach § 86 BauNVO: 7.1 Bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sind die Fassaden der Gebäude mindestens alle 12 Meter vertikal zu gliedern.
7.2 Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen bis zur Gebäudeoberkante zulässig.
8. Private Grünflächen: Die privaten Grünflächen auf den Flurstücken 20, 155, 164 (Gemarkung Billerbeck-Kirchpfad, Flur 39) sind als Grünland oder Garten zu erhalten.
9. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a BauGB): Die durch den Eingriff in Natur und Landschaft notwendigen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich zu einem Teil innerhalb des Plangebietes.



Stad Billerbeck
4. Änderung des Bebauungsplanes
„Industriegebiet Hamern“
Maßstab 1:1000
Aufgestellt:
Stadtverwaltung Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen
Billerbeck, im August 2007
geändert im Mai 2008
geändert im November 2009
geändert im Juni 2012
Rechtskräftig geworden mit Bekanntmachung vom 5. Oktober 2012

Hinweise
Bei Bodeneingriffen können Bodenkennwerte (kulturgeschichtliche Bodenkunde, d.h. Mauerwerk, Entwässerung aber auch Veränderungen und Verfabungen der Westfälisches Museum für Archäologie/ Amt für Bodenkundliche, Münster (Tel. 02512105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).